

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst ein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Name des Produkts: ODDO BHF Laufzeitfonds 2032

Der ODDO BHF Laufzeitfonds 2032 („Teilfonds“ oder „Fonds“) ist ein Teilfonds der SICAV ODDO BHF („SICAV“).

Unternehmenskennung (LEI-Code): 636700SJ6L8QQZYIQ284

WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT?

☐ ☐ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: n. z. ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: n. z.	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,0% an nachhaltigen Investitionen ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Teilfonds bewirbt sowohl ökologische als auch soziale Merkmale, die sich in der Zusammensetzung und Gewichtung des internen ESG-Ratingsystems des Anlageverwalters widerspiegeln.

Im Rahmen des Ratingverfahrens des Anlageverwalters werden insbesondere die folgenden Kriterien analysiert:

- **Umwelt:** Klimarisikomanagement, Energie- und Wasserverbrauch, Abfallmanagement, Umweltzertifizierungen, Produkte und Dienstleistungen mit ökologischem Mehrwert usw.
- **Soziales:** Humankapital (Personalmanagement, Diversität der Führungsteams, Mitarbeiter-Weiterbildung, Arbeitsschutz usw.), Lieferantenmanagement, Innovation usw.
- **Governance:** Unternehmensführung (Interessenschutz von Minderheitsaktionären, Zusammensetzung der Führungsorgane, Vergütungspolitik), Erfüllung von Steuerpflichten, Gefährdung durch Korruptionsrisiken usw.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Analyse des Humankapitals und der Unternehmensführung gewidmet.

Die Analyse von Kontroversen (Arbeitsunfälle, Umweltverschmutzung, Verurteilungen wegen Korruption, wettbewerbswidrige Praktiken, Produktsicherheit, Lieferkettenmanagement usw.) auf der Grundlage der Informationen, die von unserem externen Anbieter nicht-finanzieller Daten bezogen werden, ist in den Ratingprozess integriert und wirkt sich direkt auf das ESG-Rating jedes Unternehmens aus.

Dieser ESG-Analyseprozess führt zu einer internen fünfstufigen Ratingskala (wobei 5 die beste und 1 die schlechteste Note ist): Erhebliche ESG-Chancen (5), ESG-Chancen (4), ESG-neutral (3), moderates ESG-Risiko (2) und hohes ESG-Risiko (1).

Darüber hinaus können zusätzliche ESG-Bewertungen von MSCI ESG Research oder von Dritten herangezogen werden, und zwar vor allem dann, wenn ein Emittent noch kein Rating vom Research-Team der Verwaltungsgesellschaft erhalten hat.

Dieser Teilfonds hat keine Benchmark.

WELCHE NACHHALTIGKEITSINDIKATOREN WERDEN ZUR MESSUNG DER ERREICHUNG DER EINZELNEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE, DIE DURCH DIESES FINANZPRODUKT BEWORBEN WERDEN, HERANGEZOGEN?

Das ESG-Analysemodell des Anlageverwalters verwendet alle im obigen Absatz erwähnten Merkmale und Indikatoren, und die monatliche ESG-Berichterstattung enthält derzeit Indikatoren, die deren Erreichung wie folgt belegen:

- Das gewichtete durchschnittliche interne ESG-Rating des Teilfonds muss höher ausfallen als das des Anlageuniversums.
- Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich sicherzustellen, dass nach Berücksichtigung der Gewichtung jedes Wertpapiers mindestens 75% der Emittenten von Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten mit High-Yield-Rating und mindestens 90% der Emittenten von Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten mit Investment-Grade-Rating im Portfolio eine ESG-Bewertung aufweisen.

WELCHES SIND DIE ZIELE DER NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLEN, UND WIE TRÄGT DIE NACHHALTIGE INVESTITION ZU DIESEN ZIELEN BEI?

Der Fonds bezieht sich in seiner ESG-Strategie auf die oben beschriebenen Ziele, strebt jedoch nicht an, seine Anlagen ausschließlich auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Ziele auszuwählen. Die Beiträge zu diesen Zielen werden durch die Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt, die im Rahmen der ESG-Strategie zum Einsatz kommen.

Daher beabsichtigt der Teilfonds, beide Aspekte des Beitrags eines Unternehmens zu erfassen: der positive Beitrag zum Umweltschutz und/oder zur Gesellschaft, der sich aus 1) dem mit Produkten und/oder Dienstleistungen der Unternehmen erzielten Umsatz oder 2) der Beitrag zu ökologischen und/oder sozialen Zielen dank der breit gefächerten Geschäftstätigkeit der Unternehmen in Übereinstimmung mit ökologischen und/oder sozialen Zielen ergibt.

Um als nachhaltige Anlage zu gelten, muss ein Unternehmen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Kriterien „basierend auf der Geschäftstätigkeit des Unternehmens“:
- Implizierter Temperaturanstieg (Implied Temperature Rise, „ITR“):

Die Geschäftstätigkeit von Unternehmen, deren Klimaziele im Einklang mit dem 2-°C-Ziel des Übereinkommens von Paris stehen und einen Temperaturanstieg von maximal 2 °C vorsehen, wird als Beitrag zu einem Umweltziel angesehen, und diese Unternehmen gelten somit als nachhaltige Investition. Wir verwenden ITR-Daten von MSCI, um die Einhaltung der Temperaturvorgaben zu bewerten.

- Von der SBTi genehmigte Emissionsziele:

Treibhausgasemissionen werden als eine Möglichkeit genannt, mit denen sich ein Umweltziel messen lässt. Unser Ansatz zur Beurteilung nachhaltiger Investitionen schließt auch Unternehmen ein, deren Ziele zur Treibhausgasreduzierung von der Science-Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden.

- b) Kriterien „basierend auf den Umsatzaktivitäten des Unternehmens“:
- Umsätze aus nachhaltigen Lösungen:

Wir beurteilen, inwieweit eine wirtschaftliche Tätigkeit zu bestimmten ökologischen oder sozialen Zielen beiträgt. Dazu verwenden wir die Datenkategorie „Sustainable Impact Revenue“ (Umsätze mit nachhaltiger Wirkung) von MSCI. Der „Sustainable Impact Revenue“ liegt zwischen 0% und 100% und stellt einen bestimmten Anteil am Gesamtumsatz der Unternehmen dar.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

– EU-Taxonomiekonforme Umsätze:

Die EU-Taxonomie dient dazu, wirtschaftliche Tätigkeiten zu identifizieren, die ökologischen oder sozialen Zielen dienen. Allerdings sind derzeit nur zwei der sechs festgelegten Umweltziele vollständig definiert. Auf Unternehmensebene ermitteln wir die Taxonomiekonformität als Prozentsatz des Umsatzes, der durch taxonomiekonforme Aktivitäten generiert wird.

– EU-Taxonomiekonforme Investitionsausgaben:

Auf Unternehmensebene ermitteln wir die Taxonomiekonformität als Prozentsatz der Investitionsausgaben, die durch taxonomiekonforme Aktivitäten generiert werden.

– „Grüner Anteil“ eines Firmenpatents:

Dieser Indikator hilft uns dabei, Unternehmen zu ermitteln, die Umsätze aus emissionsmindernden Technologien und Praktiken erzielen, die zu einem Umweltziel beitragen, und Patente dafür halten.

c) Zusätzliche Kriterien: Nachhaltige Anleihen:

Wir sind der Ansicht, dass grüne, soziale und nachhaltige Anleihen als nachhaltige Investitionen gelten können, solange die Erlöse zur Finanzierung von Projekten verwendet werden, die einen positiven Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leisten.

INWIEFERN HABEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN, DIE MIT DEM FINANZPRODUKT TEILWEISE GETÄTIGT WERDEN SOLLN, ÖKOLOGISCH ODER SOZIAL NACHHALTIGEN ANLAGEZIELEN NICHT ERHEBLICH GESCHÄDET?

Der nachfolgende Ansatz wurde im Einklang mit Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung (SFDR) festgelegt.

- **Von Investitionen ausgeschlossene Sektoren:**

Der Teilfonds verwendet den üblichen Ausschlussrahmen, der in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft näher beschrieben ist, die unter www.am.oddo-bhf.com verfügbar ist. Des Weiteren schließt der Teilfonds die Produktion von Erwachsenenunterhaltung aus allen Investitionen aus.

- **Kontroversen:** Die laut unserem Datenanbieter MSCI ESG umstrittensten Unternehmen werden nach erneuter Prüfung und Bestätigung durch das ESG-Team nicht als nachhaltig eingestuft.

- **Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:** Um die Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich zu beeinträchtigen, legt der Anlageverwalter (vor dem Handel anzuwendende) Kontrollregeln für ausgewählte, erheblich schädliche Aktivitäten fest: Engagement in umstrittenen Waffen (Toleranz 0%) und schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Toleranz 0%).

- **Dialog, Engagement und Abstimmungen:** Unsere Politik in Bezug auf Dialog, Mitwirkung und Abstimmungen unterstützt das Ziel, erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, indem wir die wichtigsten Risiken ermitteln und uns Gehör verschaffen, um Veränderungen und Verbesserungen zu bewirken.

WIE WURDEN DIE INDIKATOREN FÜR NACHTEILIGE AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAUSWIRKUNGEN BERÜCKSICHTIGT?

Die Verordnung (EU) 2020/852 definiert bestimmte Problembereiche, die negative Auswirkungen („PAI“) haben können. Der Anlageverwalter wendet vor dem Handel Regeln zu zwei PAI an:

- Engagement in umstrittenen Waffen (PAI 14 und Toleranz 0%),
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (PAI 10 und Toleranz 0%).

Darüber hinaus bezieht der Anlageverwalter andere PAI in seine ESG-Analyse für Unternehmen ein, bei denen die Informationen verfügbar sind, aber keine strengen Kontrollvorschriften bestehen. Das endgültige ESG-Rating des Anlageverwalters wird mithilfe der Erhebung von PAI-Daten ermittelt.

Die ESG-Analyse umfasst (sofern Daten zur Verfügung stehen) die Überwachung der Treibhausgasemissionen (PAI 1), des Engagements in fossilen Brennstoffen (PAI 4), des Anteils des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energien (PAI 5), der Intensität des Energieverbrauchs in Sektoren mit hoher Klimaauswirkung (PAI 6), der Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität (PAI 7), fehlender Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Kontrolle der Einhaltung des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI 11), des unbereinigten geschlechtsspezifischen Verdienstgefälles (PAI 12) und der paritätischen Zusammensetzung des Verwaltungsrats (PAI 13). Der Anlageverwalter bezieht darüber hinaus zwei weitere PAI ein: die Entwaldungspolitik (PAI 15) und das Fehlen einer Menschenrechtspolitik (PAI 9).

Weitere Informationen über die Berücksichtigung der PAI durch den Anlageverwalter finden Sie unter am.oddo-bhf.com.

WIE STEHEN DIE NACHHALTIGEN INVESTITIONEN MIT DEN OECD-LEITSÄTZEN FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMEN UND DEN LEITPRINZIPIEN DER VEREINTEN NATIONEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE IN EINKLANG? NÄHERE ANGABEN:

Der Anlageverwalter vergewissert sich der Konformität der nachhaltigen Anlagen des Teilfonds und wendet dabei die Ausschlussliste des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) an, wie in der Ausschlusspolitik des Anlageverwalters dargelegt. Nachgewiesene Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und/oder die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte führen ebenfalls zu Ausschlüssen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN BERÜCKSICHTIGT?

☒ Ja, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsrisiken, indem er ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) in seinen Anlageentscheidungsprozess einbezieht, wie im Abschnitt „Anlagestrategie“ erläutert. Dieser Prozess ermöglicht es zudem, die Fähigkeit des Managementteams zur Steuerung negativer Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsaspekte zu bewerten.

☐ Nein



WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageuniversum des Teilfonds setzt sich aus den Unternehmen zusammen, die im folgenden Kreditmarktindex enthalten sind: ICE BofA BB-B Global High Yield Non-Financial Constrained Total Return Index Hedged EUR.

Die Berücksichtigung von ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) ist Teil der Fundamentalanalyse. Zwar bezieht das Managementteam ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) in seine Anlageentscheidungen mit ein, allerdings sind sie kein dominierender Faktor. Somit stimmen die getroffenen Anlageentscheidungen möglicherweise nicht mit den ESG-Kriterien überein.

Dieser Ansatz kann in zwei aufeinanderfolgende Stufen unterteilt werden:

- **Erste Stufe:** Der Teilfonds verwendet den üblichen Ausschlussrahmen, der in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft näher beschrieben ist, die unter www.am.oddo-bhf.com verfügbar ist. Des Weiteren ist Erwachsenenunterhaltung von allen Investitionen ausgeschlossen.
- **Zweite Stufe:** In dieser Phase wird einer großen Mehrheit der Unternehmen im Anlageuniversum ein ESG-Rating zugewiesen. Im Rahmen des internen ESG-Ratingmodells können u. a. folgende Kriterien analysiert werden:
 - **Umwelt:** Klimawandel, Naturkapital, Verschmutzung und Abfall, umweltbezogene Gelegenheiten
 - **Soziales:** Humankapital, Kundenkapital, Lieferkette, Cybersicherheit
 - **Governance:** Unternehmensführung, Führung, Unternehmensverhalten

Besondere Aufmerksamkeit wird der Analyse des Humankapitals und der Unternehmensführung gewidmet, da sich diese auf das endgültige ESG-Rating der einzelnen Unternehmen auswirken. Wir glauben, dass ein schlechtes Management des Humankapitals oder eine schwache Unternehmensführung ein großes Risiko für die Umsetzung der Unternehmensstrategie und damit für die Unternehmensbewertung darstellen.

Unsere Analysen werden von unserem Team an ESG-Analysten in enger Zusammenarbeit mit den Anlageteams durchgeführt. Dies ermöglicht die Identifizierung nicht-finanzieller Risiken, die bei den jeweiligen Emittenten möglicherweise gegeben sind und sich in finanzieller Hinsicht auf das Unternehmen oder auf dessen operatives Umfeld auswirken können. Die Analyse von Kontroversen (Arbeitsunfälle, Umweltverschmutzung, Korruption, wettbewerbswidrige Praktiken, Produktsicherheit, Lieferkettenmanagement usw.) auf der Grundlage der Informationen, die von unserem externen Anbieter nicht-finanzieller Daten bereitgestellt werden, ist in den Ratingprozess integriert und wirkt sich direkt auf das ESG-Rating jedes Unternehmens aus.

Diese ESG-Analyse hat ein internes Rating auf einer Skala von 1 (schlechtestes Rating) bis 5 (bestes Rating) zur Folge.

Sollte ein Emittent noch kein Rating durch das interne ESG-Ratingmodell erhalten haben, kann die Verwaltungsgesellschaft die ESG-Ratings von MSCI ESG Research verwenden. Das interne ESG-Team analysiert die vom Managementteam des Anlageverwalters ausgewählten Emittenten, sodass unter Berücksichtigung der Gewichtung der einzelnen Wertpapiere mindestens 75% der Emittenten im Portfolio über ein ESG-Rating verfügen. Zielfonds mit einem ESG-Rating auf Fondsebene werden ebenfalls berücksichtigt. Dieses ESG-Punktesystem beeinflusst die Struktur des Teilfonds, indem das Engagement in Unternehmen, die eine geringere Punktzahl in Bezug auf die ESG-Kriterien aufweisen, begrenzt wird, um eine bestimmte Gesamtqualität des Teilfonds in Bezug auf ESG-Kriterien sicherzustellen. Insbesondere muss das gewichtete durchschnittliche interne ESG-Rating des Teilfonds höher ausfallen als das des Anlageuniversums. Das Managementteam kann auch Aktien außerhalb des Anlageuniversums des Teilfonds auswählen.

In Anbetracht der angestrebten Wertentwicklung des Teilfonds und der konkreten Höchstlaufzeit für die gehaltenen Wertpapiere kann die Titelauswahl je nach Marktchancen und der Fälligkeit von Wertpapieren nach Ermessen des Anlageverwalters im Laufe der Zeit variieren. Insbesondere kann der Teilfonds bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren mit einem Investment-Grade-Rating von über BB+ (von Standard & Poor's oder einem Rating, das von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig erachtet wird, oder auf Grundlage des internen Ratings der Verwaltungsgesellschaft) anlegen.

Ferner kann der Anlageverwalter maximal 100% des Nettovermögens in französische oder ausländische Terminfinanzinstrumente investieren, die an geregelten Märkten oder außerbörslich gehandelt werden, ohne eine Übergewichtung anzustreben. Der Anlageverwalter kann Positionen eingehen, um das Portfolio gegen das Zins- und Kreditrisiko abzusichern. Der Anlageverwalter wird auch Swap- und/oder Devisenterminkontrakte zur Absicherung des Portfolios gegen Währungsrisiken eingehen, wobei jedoch ein Restrisiko von maximal 5% verbleibt.

Das maximale Engagement des Teilfonds an den Märkten (Aktien, Schuldtitel, Fonds und Derivate) darf 100% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, da das maximale Engagement der Summe der Nettoengagements an den einzelnen Märkten (Aktien, Anleihen, Geldmarkt) entspricht, in denen der Teilfonds engagiert ist (Summe der Kaufpositionen und der Absicherungspositionen).

Die Verordnung (EU) 2020/852 (im Folgenden die „Taxonomie-Verordnung“) zielt auf die Identifizierung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten ab.

Die Taxonomie-Verordnung identifiziert diese Tätigkeiten nach ihrem Beitrag zu sechs übergeordneten Umweltzielen:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen;
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Abfallvermeidung und Recycling);
- Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung;
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Um als nachhaltig angesehen zu werden, muss eine Wirtschaftstätigkeit nachweislich wesentlich zu einem oder mehreren der sechs Ziele beitragen, ohne dabei eines der anderen Ziele erheblich zu beeinträchtigen (Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, DNSH). Um als taxonomiekonform eingestuft zu werden, muss eine Tätigkeit auch die völkerrechtlich garantierten Menschen- und sozialen Rechte einhalten (soziale Mindestgarantien). Da bisher Daten fehlen, die die Unternehmen im Rahmen der Taxonomie-Verordnung künftig bereitstellen werden, verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft sich, dass sie 0% des Teilfondsvermögens in taxonomiekonforme Tätigkeiten investieren wird.

Die Verwaltungsgesellschaft geht davon aus, dass der Prozentsatz dieser Anlagen mit einer besseren Datenverfügbarkeit steigen wird. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden

Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Teil des Teilfonds zugrunde liegen, berücksichtigen die in der Taxonomie-Verordnung definierten EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.

WORIN BESTEHEN DIE VERBINDLICHEN ELEMENTE DER ANLAGESTRATEGIE, DIE FÜR DIE AUSWAHL DER INVESTITIONEN ZUR ERFÜLLUNG DER BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN ZIELE VERWENDET WERDEN?

Der Teilfonds verwendet:

- den üblichen Ausschlussrahmen, der in der Ausschlusspolitik der Verwaltungsgesellschaft näher beschrieben ist, die unter www.am.oddo-bhf.com verfügbar ist. Des Weiteren schließt der Teilfonds die Produktion von Erwachsenenunterhaltung aus allen Investitionen aus.
- Das gewichtete durchschnittliche interne ESG-Rating des Teilfonds muss höher ausfallen als das des Anlageuniversums.
- Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich sicherzustellen, dass nach Berücksichtigung der Gewichtung jedes Wertpapiers mindestens 75% der Emittenten von Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten mit High-Yield-Rating und mindestens 90% der Emittenten von Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten mit Investment-Grade-Rating im Portfolio eine ESG-Bewertung aufweisen.
- Die nachhaltigen Anlagen des Teilfonds müssen mindestens 10% betragen.

UM WELCHEN MINDESTSATZ WIRD DER UMFANG DER VOR DER ANWENDUNG DIESER ANLAGESTRATEGIE IN BETRACHT GEZOGENEN INVESTITIONEN REDUZIERT?

Es gibt keinen Mindestdatz.

WIE WERDEN DIE VERFAHRENSWEISEN EINER GUTEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG DER UNTERNEHMEN, IN DIE INVESTIERT WIRD, BEWERTET?

In der Responsible Investment Policy von ODDO BHF Asset Management sind unsere Definition und Bewertung dessen, was die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung ausmacht, ausführlich beschrieben. Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung können eine Reihe von Kriterien herangezogen werden, darunter Richtlinien und Praktiken zur Korruptionsbekämpfung, Richtlinien zur Vergütung von Führungskräften, die Aktionärsstruktur, die Qualität der Finanzkommunikation und die Geschäftsethik.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, gute Beziehungen zu den Arbeitnehmern, eine angemessene Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Mindestens 75% des Nettoinventarwerts des Teilfonds müssen auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sein.

Der Teilfonds kann außerdem bis zu 25% in „anderen“ Investitionen (wie nachstehend definiert) halten, worunter die übrigen Investitionen des Finanzprodukts fallen, die weder auf ökologische noch soziale Merkmale ausgerichtet sind.

Mindestens 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds sind in nachhaltigen Investitionen angelegt. Der Teilfonds kann auch Vermögenswerte halten, die auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

0,2% des Nettovermögens des Fonds – je Emittent gewichtet mit dem Anteil des taxonomiekonformen Umsatzes – sind in taxonomiekonforme Tätigkeiten investiert.

Mindestens 9,80% des Nettovermögens des Teilfonds sind in anderen ökologischen Investitionen angelegt und der Teilfonds kann soziale Investitionen halten, ohne dass dafür eine Mindestvorgabe gilt.

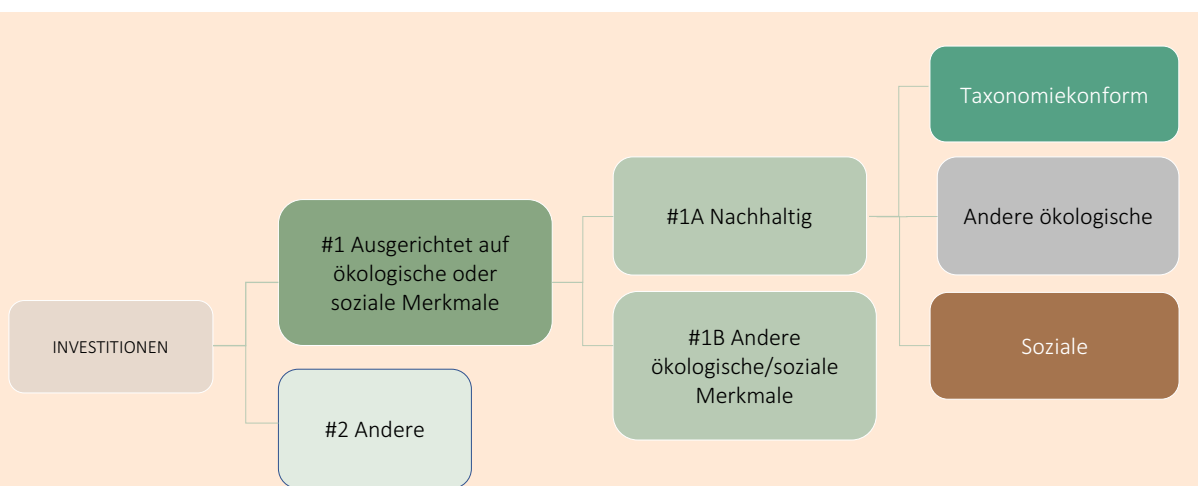
Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich sicherzustellen, dass nach Berücksichtigung der Gewichtung jedes Wertpapiers mindestens 75% der Emittenten von Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten mit High-Yield-Rating und mindestens 90% der Emittenten von Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten mit Investment-Grade-Rating im Portfolio eine ESG-Bewertung aufweisen. Zielfonds mit einem ESG-Rating auf Fondsebene werden ebenfalls berücksichtigt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

INWIEFERN WERDEN DURCH DEN EINSATZ VON DERIVATEN DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MERKMALE ERREICHT?

Derivate werden nicht aktiv zur Verbesserung der ESG-Konformität oder zur Verringerung von ESG-Risiken eingesetzt. Im Rahmen seiner Anlagestrategie kann der Teilfonds zu Anlage- und Absicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente investieren.



IN WELCHEM MINDESTMAß SIND NACHHALTIGE INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM?

WIRD MIT DEM FINANZPRODUKT IN EU-TAXONOMIEKONFORME TÄTIGKEITEN IM BEREICH FOSSILES GAS UND/ODER KERNENERGIE¹ INVESTIERT?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

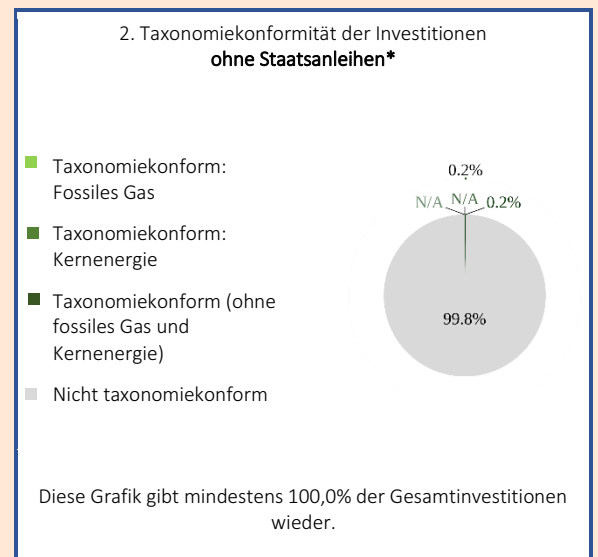
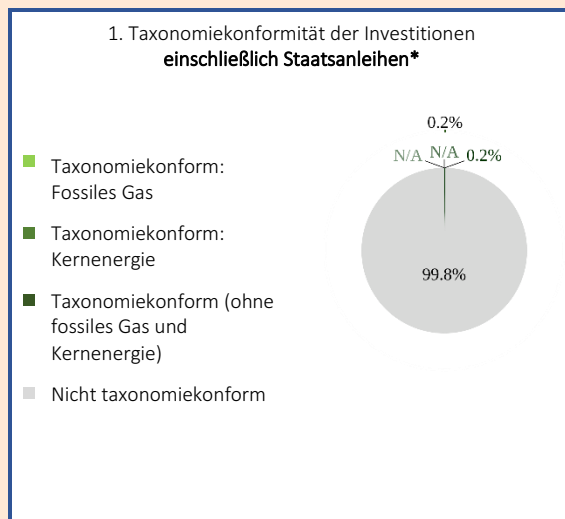
Der Anlageverwalter analysiert die Portfoliopositionen anhand von ESG-Kriterien. Anlagen in Kernenergie und fossile Gase sind für den Teilfonds nicht ausgeschlossen. Für den Teilfonds ist kein Mindestanteil an taxonomiekonformen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kernenergie und/oder fossilen Gasen vorgesehen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER INVESTITIONEN IN ÜBERGANGSTÄTIGKEITEN UND ERMÖGLICHENDE TÄTIGKEITEN?

Der Mindestprozentsatz beträgt 0%.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL NACHHALTIGER INVESTITIONEN MIT EINEM UMWELTZIEL, DIE NICHT MIT DER EU-TAXONOMIE KONFORM SIND?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beläuft sich auf 9,8%.



WIE HOCH IST DER MINDESTANTEIL DER SOZIAL NACHHALTIGEN INVESTITIONEN?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 0%, allerdings darf der Teilfonds Investitionen mit einem sozialen Ziel tätigen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



WELCHE INVESTITIONEN FALLEN UNTER „#2 ANDERE INVESTITIONEN“, WELCHER ANLAGEZWECK WIRD MIT IHNEN VERFOLGT UND GIBT ES EINEN ÖKOLOGISCHEN ODER SOZIALEN MINDESTSCHUTZ?

Bei den unter „#2 Andere Investitionen“ erfassten Anlagen handelt es sich um Derivate und sonstige ergänzende Anlagen und/oder Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische noch auf soziale Merkmale ausgerichtet sind.



WURDE EIN INDEX ALS REFERENZWERT BESTIMMT, UM FESTZUSTELLEN, OB DIESES FINANZPRODUKT AUF DIE BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET IST?

Dieser Teilfonds hat keine Benchmark.

INWIEFERN IST DER REFERENZWERT KONTINUIERLICH AUF DIE MIT DEM FINANZPRODUKT BEWORBENEN ÖKOLOGISCHEN UND SOZIALEN MERKMALE AUSGERICHTET?

Nicht zutreffend.

WIE WIRD DIE KONTINUIERLICHE AUSRICHTUNG DER ANLAGESTRATEGIE AUF DIE INDEXMETHODE SICHERGESTELLT?

Nicht zutreffend.

WIE UNTERSCHIEDET SICH DER BESTIMMTE INDEX VON EINEM RELEVANTEN BREITEN MARKTINDEX?

Nicht zutreffend.

WO KANN DIE METHODE ZUR BERECHNUNG DES BESTIMMTEN INDEXES EINGESEHEN WERDEN?

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: am.oddo-bhf.com